

TOP 11: Satzungsänderung zur Mitgliederversammlung 2019

ALT	NEU
<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>1. Der Verein trägt den Namen Sportbund Rhein-Kreis Neuss e.V., nachfolgend Sportbund genannt.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>Der Verein trägt den Namen Sportbund Rhein-Kreis Neuss e.V. (<i>Kurz: KSB Neuss oder Kreissportbund Neuss</i>), nachfolgend Sportbund genannt.</p>
<p>§ 14 Datenschutz</p> <p>1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.</p> <p>2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war. <p>3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p>	<p>§ 14 Datenschutz</p> <p>1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben <i>der EU, der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und</i> des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.</p> <p>2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war. <p>3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p>

Änderungen sind ***kursiv/fett*** dargestellt. Begründung: Die Änderung in § 1 sichert die Verwendung des formelrechtlich erforderlichen Namens sowie zugleich die allgemein im Land Nordrhein-Westfalen gültige Sprachregelung als Kreissportbund in der öffentlichen Darstellung. § 14 ist wegen der neuen gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung anzupassen.